

Informationen zu Verkehrsmassnahmen im Lindenquartier

Ende Januar sind Vertreter des Lindenquartierleists auf Einladung von Frau Karin Christen auf dem Tiefbauamt der Stadt Biel über die geplante Umgestaltung des Scheibenwegs informiert worden.

Im Projekt wird eine Ladestation für die geplanten Elektrobusse der Linie 9 errichtet. Später soll der Scheibenweg begrünt, die Anordnung der Parkplätze geändert und deren Anzahl reduziert werden. Auf dem Abschnitt zwischen Lindenweg und Seilerweg soll eine Tempo 20-Zone mit Vortritt für die Fussgänger entstehen. Der Fussgängerstreifen an der Kreuzung mit dem Dählenweg soll aufgehoben werden da nicht Tempo 30-Zonen konform. Anbei die Situationspläne zur Information.

Die Baugesuche für die Umgestaltung des Scheibenwegs werden in diesen Wochen veröffentlicht.

Die für das Frühjahr 2019 von der Stadt in Aussicht gestellte Begehung des oberen Lindenquartier mit interessierten Anwohnern hat trotz mehrfacher Anfragen durch den Leist nie stattgefunden. Eine Rücksprache der Verkehrsplaner mit den Verantwortlichen der Schulen Linde ist nicht erfolgt. Wir sehen beim Vorgehen der Stadt wiederum dieselben Muster wie bei den Verkehrsmassnahmen an Bermenstrasse und Waldrainstrasse/Meisenweg, wo Anwohner und betroffene Institutionen ohne vorgehenden Dialog vor vollendete Tatsachen gestellt werden.

Im Februar sind Urteile des Berner Verwaltungsgerichtes zu Verkehrsmassnahmen im Lindenquartier veröffentlicht worden.

Urteil zu Verkehrsmassnahmen Waldrainstrasse und Meisenweg

Im Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Bern vom 24. Februar 2020 werden die Beschwerden zahlreicher Quartierbewohner gegen die von der Stadt Biel verfügten Verkehrsmassnahmen mit neu Einbahnverkehr in der Waldrainstrasse und dem Meisenweg allesamt abgewiesen. Im Urteil wird der Ermessensspielraum der Gemeinde bei der Anordnung von Verkehrsmassnahmen hervorgehoben. Die Massnahmen seien nachvollziehbar geeignet, die verkehrsplanerischen Ziele der Gemeinde (Entlastung Quartier von Durchgangsverkehr, Verkehrslenkung auf übergeordnetes Strassennetz und Sicherheit für den Langsamverkehr) zu erreichen. Ein relevanter Mehrverkehr über den Seilerweg sei aufgrund der vorgesehenen Routenempfehlung über Meisenweg und Lindenweg nicht absehbar. Falls dies wider Erwarten dennoch geschehe, «wären die Behörden gehalten, die örtliche Verkehrsanordnung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen». Der von den Beschwerdeführern eingebrachte Alternativvorschlag eines Linksabbiegeverbotes vom Dählenweg in den Lindenweg wird als untauglich beurteilt, da er wiederum die Quartierbewohner mehr einschränke.

Urteil zu Verkehrsmassnahme Bermenstrasse

Im Urteil vom 24. Februar 2020 kommt das Verwaltungsgericht des Kantons Bern zum Schluss, dass die Anordnung des Einbahnverkehrsregimes auf der Bermenstrasse durch die Stadt Biel zulässig ist. Das Gericht gesteht der Gemeinde einen grossen Ermessensspielraum zu und bejaht ein hinreichendes öffentliches Interesse zur Anordnung des Einbahnregimes. Weiter verneint das Gericht, dass mildere Mittel zur Steuerung des Verkehrs wie Tempo 30 ohne

Einbahnverkehrsregime (Verkehr würde verlangsamt, aber nicht ausreichend verlagert) oder ein Fahrverbot mit Zubringerdienst (käme einem Totalfahrverbot nahe und wäre strenger als das geplante Einbahnverkehrsregime) tauglich wären. Schliesslich hält es fest, dass erschwerte Fahrwegssituationen von einzelnen Anwohnern zumutbar sind und dass Gewerbetreibende Umsatzeinbussen nicht genug plausibel geltend machen konnten.